



Nds. Kinder- und Jugendkommission

Fachtag: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz am 30.06.2021

Workshop 6 das Thema „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien: Ombudschaften & Selbstvertretung“

Gesetzliche Verankerung

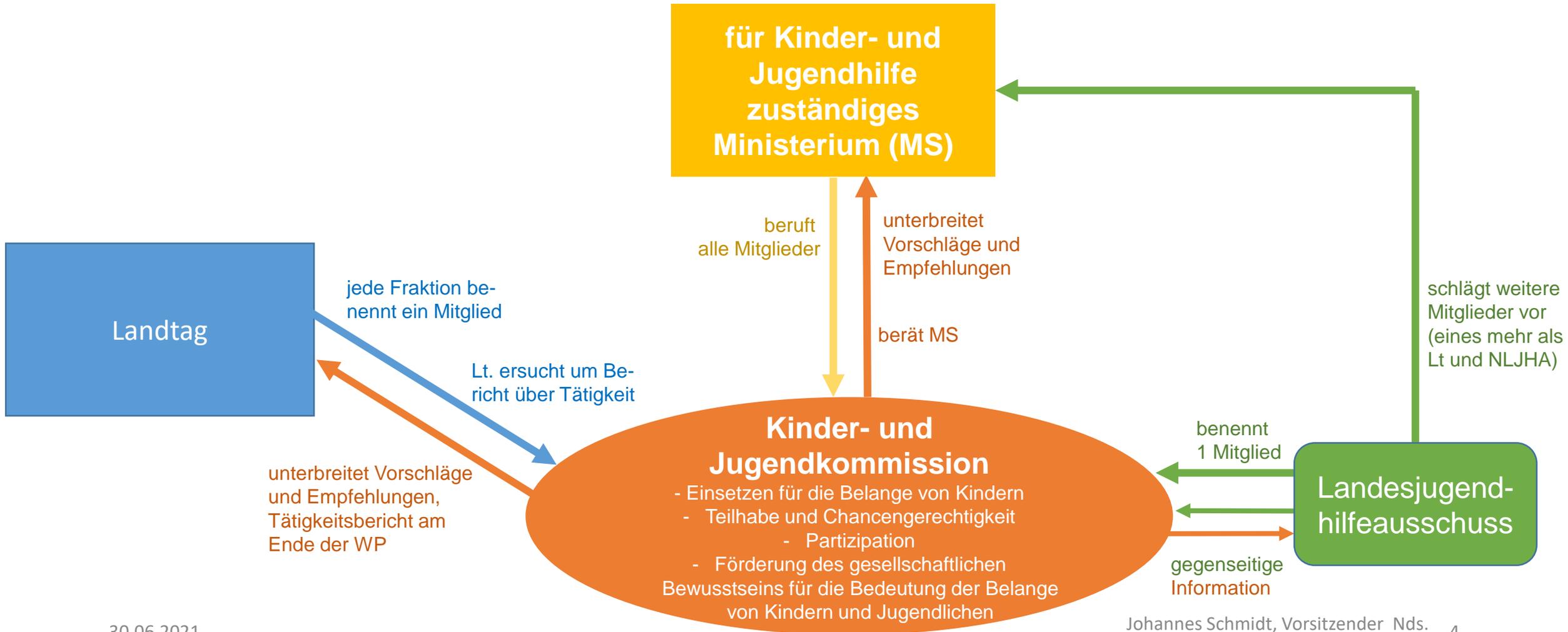
- Die Nds. Kinder- und Jugendkommission ist gesetzlich verankert
- Teil des AG SGB VIII, aber eigener Gesetzesabschnitt
- Landeskommision
- Wirkungsbereich Kinder- und Jugendliche (gesetzl. Definition > 18)
- „beim“ zuständigen Ministerium
 - d.h. im exekutiven Bereich der Jugendhilfe, aber nicht Teil des Sozialministeriums
- Geschäftsstelle vorgeschrieben

Gesetzlicher Auftrag der Nds. Kinder- und Jugendkommission (§ 16 d AG SGB VIII, Abs. 2)

- Einsetzen für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere
 - gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit
 - Schutz und deren Rechte
 - Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten
 - Öffentlichkeitsarbeit „zur Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutsamkeit der Belange von Kindern und Jugendlichen“
- Beratung des Sozialministeriums (MS) und den Fraktionen des Landtages (LT) „in allen Belangen von Kindern und Jugendlichen“
- Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen gegenüber MS und LT

Einbindung der Kinder- und Jugendkommission

lt. § 16 d Nds. AG SGB VIII



Zusammensetzung der Kommission:

Zusammensetzung der Kinderkommission:

- Insgesamt dreizehn ordentliche Mitglieder, welche auf Vorschlag des NLJHA vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode berufen wurden (die Anzahl kann angepasst werden)
- Vier Abgeordnete der Fraktionen des Landtags
- neun unabhängige Expertinnen und Experten

Rechtlicher Rahmen der Kinderrechte in Nds.

- UN- Kinderrechtskonvention v. 1989
 - Vorbehalte der Bundesregierung wurden gegenüber der UNO am 15.06.2010 zurückgenommen, seitdem gilt die KRK uneingeschränkt
- Kinderrechte in der Nds. Verfassung (2009), Art. 4 a
- Entscheidung des BVerfG vom 01.04.2008 (BVerfGE 121, 69,92)
 - Kinder haben eigene Rechte
 - Kinder sind Träger von Grundrechten
 - Kinder haben Anspruch auf Schutz des Staates
- Wiedereinführung des Landesjugendamtes/ Landesjugendhilfeausschuss
- Kinder- und Jugendkommission (§ 16 d Nds. AG SGB VIII)

(Unterrichtung des Landtages, Drs. 18/1811 v. 10.10.2018)

Kinderkommissionen in Deutschland

- Kinder- und Jugendkommission in Niedersachsen
 - Erste Kommission seit 2016
 - Gesetzliche Verankerung im AG SGB VIII
 - Kombination aus Expertinnen-/ Expertengremium und Parlamentskommission
 - Der obersten Landesjugendbehörde zugeordnet

Kinderkommissionen in Deutschland

- Kinderkommission des Deutschen Bundestages
 - Seit 1988
 - Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - Parlamentskommission
- Kinderkommission des Bayerischen Landtages
 - Seit der 16. WP (2008)
 - Parlamentskommission
 - Einstimmigkeit erforderlich
 - In der 18. WP hat sich noch keine Kinderkommission konstituiert